

Kanton Aargau
Gemeinde Mönthal



Reglement Elternbeitrag

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. November 2017 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Birrfelder', with a long horizontal stroke extending to the right.

René Birrfelder

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Bittl', with a stylized, cursive script.

Nicole Bittl-Dätwiler

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	1
2	Zielsetzung	1
3	Anspruchsberechtigung	1
4	Besondere Anspruchsberechtigung	2
5	Antragstellung	2
6	Massgebendes Einkommen	2
7	Berechnungsgrundlage	3
8	Quellenbesteuerung	3
9	Änderung der Verhältnisse	3
10	Auszahlung	3
11	Inkraftsetzung	3

Anhang

I	Finanzierungsmodell für Kindertagesstätten & Tagesfamilien.....	4
II	Finanzierungsmodell für die Spielgruppe.....	4
III	Finanzierungsmodell für den Mittagstisch.....	5
IV	Finanzierungsmodell für die Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe	5

Die Einwohnergemeinde Mönthal erlässt, gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 17. November 2017 nachstehendes

Elternbeitragsreglement

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist integrierter Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für folgende Betreuungsinstitutionen (siehe KBR, Pkt. 2.5):

- Kindertagesstätten
- Tagesfamilien
(Diese müssen einem Verein/Organisation angeschlossen sein.)
- Spielgruppe; in der Gemeinde Mönthal
(Diese muss die Qualitäts-Kernkriterien des SSLV erfüllen.)
- Mittagstisch; Organisiert durch die Gemeinden Remigen und Mönthal
- Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe; Organisiert durch die Schule Remigen-Mönthal

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Mönthal stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zur Abschluss der Primarschule sicher. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz (siehe KBR, Pkt. 2.1):

Die Unterstützung durch die Gemeinde Mönthal verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung;
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit;
- c) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt für Kindertagesstätten und Tagesfamilien sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Mönthal.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a) beträgt bei:

- a) zwei Erziehungsberechtigten zusammen mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in zusammen mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Der Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung der subventionsberechtigt ist, ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft.

(Arbeitet ein Teil der Erziehungsberechtigten beispielsweise 100 % und der Andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen. Bei 120 % besteht ein Anspruch im Umfang von 1 Wochentag oder 2 Halbtagen.)

Es dürfen keine Steuerausstände vorhanden sein.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung für einen Kinderbetreuungsplatz durch die Gemeinde Mönthal, wenn

- a) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- b) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- c) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Für eine Anspruchsberechtigung nach Punkt 4 muss in jedem Fall eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen.

Die Gesuchanträge werden durch den Gemeinderat entschieden.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Behörde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Mönthal notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten
- Freiwillige Zuwendungen
- Zuwendungen an politische Parteien
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- Sozialabzug für tiefe Einkommen

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 1 Jahr sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens

beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

(Erst wenn freiwillig getrennte Ehepaare steuerlich getrennt beurteilt werden, gelten sie auch vor diesem Reglement als getrennt.)

7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.

Liegt aus berechtigten Gründen keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Die Finanzierungsmodelle im Anhang sind integrierender Bestandteil dieses Reglements. Sollten die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Mönthal eine Anpassung der Beiträge erfordern, kann die Gemeindeversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets die Anpassung der Beträge beschliessen.

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 20 %.

9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Mönthal innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weisst die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Mönthal kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Mönthal zurückgefordert werden.

11 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 01. August 2018 in Kraft.

Anhang

I Finanzierungsmodell für Kindertagesstätten & Tagesfamilien

Die maximale finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Mönthal wird wie folgt berechnet:

Rechnungsbetrag der Betreuungsinstitutionen

./. Sockelbeitrag Erziehungsberechtigte

./. Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./. Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

ergibt den Restbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Mönthal dient.

Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 80'000.00 und höher, kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention
Abstufung	30 % (Sockelbeitrag Eltern)
Bis Fr. 29'999.00	80 % (Subvention Gemeinde)
Fr. 30'000.00 – Fr. 39'999.00	70 % (Subvention Gemeinde)
Fr. 40'000.00 – Fr. 49'999.00	60 % (Subvention Gemeinde)
Fr. 50'000.00 – Fr. 59'999.00	40 % (Subvention Gemeinde)
Fr. 60'000.00 – Fr. 69'999.00	20 % (Subvention Gemeinde)
Fr. 70'000.00 – Fr. 79'999.00	10 % (Subvention Gemeinde)

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 130.00. Die Eltern haben ein jährliches massgebendes Einkommen von Fr. 47'000.00.

- Sockelbeitrag Fr. 39.00 (30 % von den Vollkosten; von allen Eltern zu bezahlen)
- **Gemeindebeitrag:** **Fr. 54.60** (Fr. 130.00 - Fr. 39.00 = Fr. 91.00 davon 60 %)
- **Elternbeitrag:** **Fr. 75.40** (Fr. 130.00 - Fr. 39.00 = Fr. 91.00, davon 40 %
+ Fr. 39.00 Sockelbeitrag)

II Finanzierungsmodell für die Spielgruppe

In Mönthal befindet sich die Spielgruppe Geissbärgli, diese soll unterstützt werden.

Umfang der finanziellen Unterstützung

Die Gemeinde Mönthal leistet pro Halbjahr einen fixen Betrag. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention
keine Abstufung	Fr. 50.00 (Subvention Gemeinde)

Die finanzielle Unterstützung an die Erziehungsberechtigten wird nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung rückwirkend ausbezahlt. Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Mönthal zurückgefordert werden.

III Finanzierungsmodell für den Mittagstisch

Durch die Gemeinden Remigen und Mönthal wird in der Gemeinde Remigen ein Mittagstisch angeboten.

Der Mittagstisch findet nur während der Schulzeit statt. Während den Ferien kann dieser nicht besucht werden.

Umfang der finanziellen Unterstützung

Die Kosten für das Mittagessen werden durch die Erziehungsberechtigten übernommen. Die Gemeinden Remigen und Mönthal tragen die Kosten für das Betreuungspersonal sowie allfälligen weiteren Kosten.

Für die Nutzung dieses Angebots muss vorgängig eine Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist quartalsweise verbindlich. Bei nichterfolgter Anwesenheit wird das Mittagessen in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Erlass möglich.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention
keine Abstufung	Betreuungskosten (Subvention Gemeinden)

Rechnungsbeispiel:

Der Mittagstisch kostet pro Mittag Fr. 17.00 inkl. Betreuungskosten.

- **Gemeindebeitrag:** Fr. 5.00 (Betreuungskosten durch die Gemeinden bezahlt)
- **Elternbeitrag:** Fr. 12.00 (Fr. 17.00 - Fr. 5.00)

Die finanzielle Unterstützung der Betreuungskosten wird direkt mit der Gemeinde Remigen abgerechnet.

IV Finanzierungsmodell für die Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe

In der Schule Remigen-Mönthal wird eine Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe angeboten.

Die Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe findet nur während der Schulzeit statt. Während den Ferien kann diese nicht besucht werden.

Umfang der finanziellen Unterstützung

Die Erziehungsberechtigten leisten pro Stunde einen fixen Beitrag. Die restlichen Kosten werden durch die Gemeinde Mönthal via Schulgeld finanziert.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Elternbeitrag
keine Abstufung	Fr. 5.00 (Elternbeitrag)

Rechnungsbeispiel:

Die Randstundenbetreuung kostet pro Stunde Fr. 12.00.

- **Gemeindebeitrag:** Fr. 7.00 (Fr. 12.00 - Fr. 5.00 = Fr. 7.00)
- **Elternbeitrag:** Fr. 5.00 (Fr. 5.00 Elternbeitrag)

Die finanzielle Unterstützung wird direkt mit der Schule Remigen-Mönthal abgerechnet.

GEMEINDERAT MÖNTHAL

Der Gemeindeammann:



René Birrfelder

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Bittl-Dätwiler

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2017; mit Inkrafttreten per 01. August 2018.